

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreich und Salzburg
Steiermark und Kärnten
Tirol und Vorarlberg



Nr. II / 2011

ausgegeben am 20. Juni 2011

Änderung der Finanzhaushaltsordnung

Der Kammertag hat in seiner 96. Sitzung am 13. Mai 2011 folgende Änderung der seit 1. Mai 2001 geltenden Finanzhaushaltsordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen:

§ 9 Abs. 1 lautet:

(1) Jedes haushaltsführende Organ im Sinne der folgenden Absätze 2 bis 6 kann einzelne seiner Zuständigkeiten ganz oder teilweise an andere Organe oder an das Generalsekretariat übertragen, sofern seine Haushaltshoheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das delegierende Organ behält die volle Verantwortung für alle delegierten Geschäftsfälle

§ 9 Abs. 5 lautet:

(5) Der Vorstand kann jeder Bundessektion für bundessektionseigene Angelegenheiten die Zuständigkeit für einzelne Ausgaben, Aufwendungen und das Eingehen kurzfristiger Verpflichtungen bis zum Gesamtbetrag der im Jahresvoranschlag für die jeweilige Bundessektion beschlossenen Budgetpositionen sowie über die Auflösung ihrer Rückstellungen und Rücklagen übertragen.

Weiters kann der Vorstand für diese Budgetpositionen den jeweiligen Bundessektionsvorsitzenden bis zu einem Betrag von € 10.000,- die Zuständigkeit für einzelne Ausgaben, Aufwendungen und das Eingehen kurzfristiger Verpflichtungen übertragen. Der Vorstand kann diese Zuständigkeit für den Verhinderungsfall auch auf den stellvertretenden Bundessektionsvorsitzenden ausdehnen

§ 9 Abs. 6 lautet:

(6) Soweit die Beschlussfassung über den Vollzug des Jahresvoranschlages nicht gemäß Absatz 2 bis Absatz 5 dem Kammertag, dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Bundessektion bzw. dem (stv.) Bundessektionsvorsitzenden

obliegt, ist der Präsident das zur Entscheidung über Ausgaben und Aufwendungen bis zu € 10.000,- zuständige Organ. Der Vorstand kann diese Zuständigkeit auch auf den Vizepräsidenten, Finanzreferenten oder Generalsekretär ausdehnen.

§ 39 Abs. 5 lautet:

(5) § 9 Abs. 1, 5 und 6 in der Fassung des Beschlusses des 96. Kammertages vom 13.5.2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten-
und Ingenieurkonsulentenkammer

Kundmachung:

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen hat in der Sitzung am 5. April 2011 Herrn DI Andreas Neukirchen M.A., Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Wien, zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen für den Rest der laufenden Funktionsperiode gewählt. Er folgt in dieser Funktion Herrn Arch. DI Raoul Proché nach.

Der Wahlkommissär:
Dr. Franz Resetar

Kundmachung:

Die Bundessektion Ingenieurkonsulenten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 27. Mai 2011 die „Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum Vermessungsfachtechniker“ beschlossen.

Die Richtlinie finden Sie auf der bAIK-Website unter:

www.arching.at/Service/Kammerinfo/Ausbildungsrichtlinien

P.b.b.
Verlagsort 1040 Wien
10Z038396M

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at; DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung (die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kundmachungen im Sinne des Ziviltechnikerammergesetzes sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. II / 2011, Auflage: 6700

ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Architekten und Ingenieurkonsulenten